



Die Markthallen für Lebensmittel

Osthoff, Georg

Leipzig, 1894

x) Organisation der Markthallen zu Berlin und der Standmieten-Tarif in denselben.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-77864](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-77864)

§ 9. Übertretungen dieser Vorschriften werden mit einer Geldstrafe bis zu 30 Mark oder im Unvermögensfalle mit verhältnissmässiger Haft bestraft.

§ 9. Diese Verordnung tritt mit dem 1. Mai d. Js. in Kraft.
Berlin, den 16. April 1886.

Königliches Polizei-Präsidium.

γ) Organisation der Markthallen zu Berlin¹⁾
und der Standmieten-Tarif in denselben.

Vom Magistrat der Stadt Berlin ist (nach der Deutschen Gemeindezeitung, Berlin, den 23. Januar 1886, Nr. 4, S. 22) der Stadtverordneten-Versammlung eine Vorlage über die Organisation der Markthallen und über den Standmieten-Tarif zugegangen, welche Vorlage von solchem Interesse ist, dass sie nach der angegebenen Quelle im Auszuge hier wiedergegeben werden soll.

Die Beschlüsse über die Organisation der Markthallen sollen nur bis zum 1. Oktober 1887 Geltung haben, um innerhalb dieser Zeit praktische Erfahrungen machen zu können.

Die kommissarische Verwaltung der Stelle eines Direktors der städtischen Markthallen soll dem Direktor des Viehhofes übertragen und ihm dafür 300 Mark monatliche Diäten gewährt werden. Für jede Bezirkshalle sollen ein Inspektor mit 3000 bis 4000 Mk. Gehalt und 1 bis 2 Gehilfen desselben mit 1800 bis 2400 Mark Gehalt angestellt werden. Die Leitung der gesamten Verwaltung in der Zentral-(Gross- und Klein-)Markthalle soll einem besonderen Markthallen-Verwalter, der gleichzeitig Stellvertreter des Markthallen-Direktors ist, übertragen werden. Ausserdem sind für die Zentralmarkthalle noch 2 bis 3 Inspektions-Assistenten, 1 Kassierer und 1 Sekretär in Aussicht genommen. Für den Übernahme-Dienst in der Eisenbahnstation der Zentralmarkthalle wird eine Ab- und Übernahmestation, genannt „Städtisches Markthallen-Amt“, gebildet. Dieses Amt soll

¹⁾ S. 7. a) Seite 42.

durch einen in dem Expeditions-Zweige erfahrenen Kaufmann verwaltet werden, welcher einen Gehalt von 400 Mk. p. Monat beziehen soll.

Die für die Zentralmarkthalle bestimmten Sendungen werden sowohl als Stückgut-Sendungen, als auch in ganzen Wagenladungen zum Transport angenommen, jedoch hat sich die Eisenbahn-Verwaltung das Recht vorbehalten, den Stückgut-Verkehr ganz oder teilweise auszuschliessen. Die Sendungen müssen frankiert und die betreffenden Frachtbriefe an das städtische Markthallen-Amt adressiert sein.

Der Tarif, welcher den Charakter der Miete, nicht den der Abgabe haben soll, und nur die Höchstbeträge darstellt, stellt für den Quadratmeter und Tag folgende Standgelder fest:

Für Süßwasserfische	60 Pfg.
„ Fleisch, Wild, Geflügel	50 „
„ Seefische	40 „
„ Obst, geräucherte Fische, Käse, Butter Eier, Blumen, Vorkost, Backwaren, Heringe, frisches Gemüse, Grünkram	30 „
„ Kartoffeln	20 „
„ Grobe Holzwaren und ähnliche Güter, wenn Raum vorhanden ist	10 „

Die Vermietung der Stände erfolgt, je nach Wunsch des Mieters, auf Tage, Wochen und Monate. Bei Mietung auf eine Reihe von Monaten wird die Gewährung eines Rabatts vorbehalten. Für Aufbewahrung angekaufter Ware im Kellergeschosse wird pro Tag und Quadratmeter 10 Pfg. berechnet. Die obigen Sätze umfassen auch den Preis für Licht, Wasser, Reinigung und Lieferung aller Utensilien (Bank, Tisch, Haken, Klotz und dergl.) und gelten nur für den eigentlichen Marktverkehr.

Als Verkaufsvermittler sollen mit guten Zeugnissen versehene, unbescholtene Kaufleute zugelassen werden, welche eine Kautions von 20000 Mark bei der Kasse der Markthallen-Verwaltung zu hinterlegen haben und sich verpflichten, für die ersten 4 qm der von ihnen benutzten Fläche 200 Mk. pro Jahr, für jeden weiteren Quadratmeter Raum einen noch zu bestimmenden Satz und ausserdem von den rechnungsmässigen ermittelten Bruttoerträgen aller von ihnen

gemachten Geschäfte $\frac{1}{2}\%$ an die Stadtgemeinde zu zahlen, und endlich dem Marktdirektor oder dessen Vertreter jederzeit Einsicht in ihre kaufmännisch zu führenden Bücher zu gestatten.

b) Die Markthallen-Ordnung für Frankfurt a. M.

§ 1. Die Markthalle ist an allen Wochentagen, mit Ausnahme der auf solche fallenden gesetzlichen Feiertage, für den Marktverkehr geöffnet.

Neben der Markthalle wird die Lederhalle — mit Ausnahme der Zeit während der Ledermesse — nach Bedarf für den Wochenmarkt benützt.

Für den Verkehr in den beiden Hallen werden die nachstehenden Anordnungen getroffen.

§ 2. Die Zeit, während welcher die Hallen für den Marktverkehr geöffnet werden, und die Marktstunden werden jeweils durch Anschlag am Eingange der Hallen bekannt gegeben.

Der Beginn und Schluss des Marktes wird ausserdem durch die Marktglocke kund gegeben.

Vor Beginn und nach Schluss der Marktzeit darf nicht gehandelt, verkauft oder gekauft werden.

§ 3. Vor Beginn der Marktstunden ist nur den Marktverkäufern und dem von diesen mit der Zubringung von Marktwaren betrauten Personale das Betreten der Hallen gestattet.

Ferner ist vor dieser Zeit das Stehenbleiben und der Aufenthalt vor den Verkaufsständen oder das Betreten derselben nur den Inhabern der betreffenden Verkaufsstellen und dem Personale derselben erlaubt.

§ 4. Bei Schluss der Marktstunden hat Jedermann mit Ausnahme der Marktverkäufer und deren Personal die Markträumlichkeiten unverzüglich zu verlassen und es ist anderen Personen der Zutritt zu den Hallen nicht ferner gestattet.

Längstens eine halbe Stunde nach Marktschluss müssen alle tagweise vergebenen Plätze geräumt sein; die Monatsmieter in der Markthalle dürfen zwar ihre Marktware ordnungsmässig zusammengesetzt in ihren Ständen stehen